

grundsätzlich die grundlegende Voraussetzung ist. Dies ist gerade im Hinblick auf den grundrechtlichen Aspekt des Datenschutzes konsequent.<sup>10</sup>

Wird dieser Rahmen, der durch die einschlägigen Normen abgesteckt wird, auf das tägliche Leben umgemünzt, so wird deutlich, dass Daten an sich, aber auch der Umgang mit Daten omnipräsent und von großer gesellschaftlicher Bedeutung sind. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von rechtlichen Mitteln, welche es ermöglichen, eine missbräuchliche Verwendung von Daten zu verhindern oder zumindest so weit wie möglich hintanzuhalten.

## 4.3 Über den Datenschutz im Allgemeinen

### 4.3.1 Der Begriff des Datenschutzes

Die Erfassung und Verarbeitung von Daten, sei es durch staatliche Behörden oder Privatpersonen, ist wie bereits erwähnt keine Erscheinung, welche erst im Rahmen des Computerzeitalters zu Tage getreten ist: Bereits in der Antike wurden, wenn auch auf einem weitaus grundlegenden und, zumindest nach heutigen Standards, weniger tief eingreifendem Niveau Daten von Personen erfasst. Als Beispiel seien die Volkszählungen während der römischen Kaiserzeit genannt.<sup>11</sup> Auf der anderen Seite gibt es seit sehr langer Zeit Regelungen, wie beispielsweise die noch heute gültige Schweigepflicht von Ärzten, Rechtsanwälten oder Geistlichen, welche aus heutiger Sicht mit unter den Datenschutz fallen, aber zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung (Hippokratischer Eid, Beichtgeheimnis, anwaltliche Verschwiegenheit) mehr oder weniger für sich standen; dabei war ihnen gemeinsam, dass von diesen Pflichten Berufsstände betroffen waren, welche zu jener Zeit als privilegiert galten.<sup>12</sup> Ebenso geht das Konzept der Privatsphäre als ein Bereich, der nicht allgemein zugänglich ist, bis in die Antike zurück.<sup>13</sup> In Bezug auf die heutige Zeit bleibt jedoch unbestritten, dass durch den raschen Fortschritt in der Computer- und der Kommunikationstechnologie die Verarbeitung von Daten sowohl durch staatliche Behörden als auch durch Privatpersonen enorm zugenommen hat; gerade für

---

<sup>10</sup> S hierzu vor allem Kapitel 6.

<sup>11</sup> Vgl *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 1/1; *Belser* in *Belser/Epiney/Waldmann*, *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 2, Rz 6 f.

<sup>12</sup> Vgl *Seethaler* in *Maurer-Lambrou/Blechte* (Hrsg), *Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz<sup>3</sup>* (2014), Entstehungsgeschichte DSG, Rz 8; *Meier*, *Protection des données – Fondements, principes généraux et droit privé* (2011), Rz 4.

<sup>13</sup> Vgl *Belser* in *Belser/Epiney/Waldmann*, *Datenschutzrecht*, § 2, Rz 9.